

Nachtragssatzung zur Umlageordnung

(Beitragssatzung)

der Apothekerkammer Schleswig-Holstein

vom 20. November 2019

Aufgrund des § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 des Heilberufekammergesetzes vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 16. Januar 2019 (GVOBl. S. 30), erlässt die Apothekerkammer Schleswig-Holstein nach Beschluss durch die Kammerversammlung der Apothekerkammer in der Sitzung am 20. November 2019 folgende Satzung:

§ 1

Gemäß § 3 Absatz 1 der Umlageordnung (Beitragssatzung) der Apothekerkammer Schleswig-Holstein vom 12. Januar 1994 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 17) wird für das Rechnungsjahr 2020

die Grundumlage auf € 192,00

die Betriebsumlage auf € 1.954,00

festgesetzt.

Ein Apothekenleiter kann auf Antrag von der Betriebsumlage freigestellt werden, und zwar

1. wenn er mit seiner Apotheke einen Jahresumsatz von € 800.000,-- nicht erreicht, um 2/3,
2. wenn er einen Jahresumsatz von € 1.100.000,-- nicht erreicht, um 1/2.

Wird eine Apotheke im Laufe des Jahres übernommen oder eröffnet, so wird der erzielte Umsatz hochgerechnet.

Für das Antragsverfahren gilt § 3 der Umlageordnung (Beitragssatzung).

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kiel, den 20. November 2019

Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Dr. Kai Christiansen
Präsident

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kiel, den 20. November 2019

Apothekerkammer Schleswig-Holstein

Dr. Kai Christiansen
Präsident